



# Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

## G e s u n d h e i t s a m t

### Hygieneregeln zur Trinkwasserversorgung auf Volks-, Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen

#### **Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel!**

Gemäß § 2 Nr. 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist Trinkwasser alles Wasser, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung:

- zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken verwendet wird,
- der Körperpflege und –reinigung dient,
- für die Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, bestimmt ist,
- das zur Reinigung von Gegenständen dient, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
- in Lebensmittelbetrieben für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, Verwendung finden.

Hierzu zählen also auch z. B. das Hände waschen nach dem Toilettenbesuch und das Spülen des Geschirrs.

**Ziel** ist es, bei der Trinkwasserversorgung, durch hygienisch einwandfreie Verhältnisse bei der Auswahl und Handhabung von Trinkwasser-Leitungen und -Bauteilen, bei deren Betrieb, aber auch der Lagerung bei Nichtnutzung, eine Minimierung des Infektionsrisikos zu gewährleisten.

Ungeachtet der Herkunft und Art der Bereitstellung (Schläuche, Rohre oder andere Installationen), sind die gesetzlichen und technischen Vorgaben für die Trinkwasserversorgung in der TrinkwV und den technischen Regelwerken (z. B. DIN EN 1717, DIN 2001-2) festgelegt.

Die Wasserversorgungsunternehmen garantieren bis zur Übergabestelle eine sehr hohe Qualität des gelieferten Trinkwassers, das der TrinkwV entspricht.

Von der Übergabestelle (z. B. Hydranten) bis zur Entnahmestelle (z. B. Wasserhahn), liegt die Verantwortung bei Veranstalter und Betreiber.

Damit die Qualität erhalten bleibt, müssen einige grundlegende Dinge beachtet werden.

**1) Zum fachgerechten Aufbau der Anlage** ist es erforderlich, dass an zentralen Übergabestellen (z. B. Hydranten) nur geeignete Standrohre oder Vorrichtungen des örtlichen Trinkwasserversorgers eingesetzt werden, die dann auch von Fachpersonal angeschlossen bzw. installiert werden müssen. Diese Standrohre oder Vorrichtungen sind gemäß DIN 2001-2 bzw. DVGW Arbeitsblatt W408 mit einer Sicherungseinrichtung ausgerüstet, die ein Rückdrücken/-fließen in das Trinkwassernetz verhindert.

Bevor an dem Standrohr weitere Installationen durch fachkundiges Personal angeschlossen werden können, müssen Hydrant und Standrohr ausreichend gespült und ggf. desinfiziert werden.

**2) Für die weitere Verteilung** des Trinkwassers dürfen nur Leitungsmaterialien und Bauteile verwendet werden, die die Qualität des Trinkwassers nicht negativ beeinflussen.

Die verwendeten Produkte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Aus diesem Grund dürfen nur ausschließlich geprüfte Materialien nach KTW-Bewertung (Umweltbundesamt), DVGW-Zertifizierung (gemäß DVGW Arbeitsblatt W270) und DIN-Normen (z. B. DIN EN 1717) verwendet werden. Verwendete Hilfsstoffe (z. B. Dichtmittel) müssen ebenfalls DVGW-zertifiziert sein.

**3) Für den Aufbau gilt:**

- ✓ Verbindungen und Querschnitte der Leitungen sollen so kurz bzw. klein wie möglich gehalten werden, um die Standzeit des Trinkwassers zwischen Übergabe- und Entnahmestelle so gering wie möglich zu halten (Schlauchlänge < 40 m).
- ✓ Querverbindungen zwischen mehreren Abnahmestellen (z. B. Verkaufsstand und Toilette) sind **unzulässig!**
- ✓ Jede Abnahmestelle muss gemäß DIN EN 1717 und DIN 2001-2 gegen Rückfließen mit einer entsprechenden Sicherungseinrichtung gesichert sein.
- ✓ Die Trinkwasserinstallation der Entnahmestelle (z. B. Waschbecken im Verkaufswagen) muss genau wie ortsfeste Trinkwasserinstallationen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

**4) Eine entscheidende Rolle beim Erhalt der Trinkwasserqualität spielt auch der ordnungsgemäße Betrieb.**

- ✓ Vor Inbetriebnahme, aber auch nach längerer Standzeit (z. B. nachts), müssen die Leitungssysteme gründlich gereinigt, kräftig gespült (Fließgeschwindigkeit 1-2 m/s) und ggf. gemäß § 20 TrinkwV (Aufbereitungsmittel und Desinfektionsverfahren) desinfiziert werden [siehe auch DVGW Arbeitsblätter W290, W291, W557 (A)]. Bei Fragen hierzu kann man sich an den örtlichen Wasserversorger oder Hersteller der jeweilig verwendeten Leitungsmaterialien wenden.
- ✓ Um eine übermäßige Temperaturerhöhung des Wassers in den Leitungen zu vermeiden, sollten diese so verlegt werden, dass sie vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sind (Beschattung). Ein ständiger Durchfluss ist hierbei ebenfalls notwendig, um die Temperaturen kühl zu halten.

**Weiterhin gilt zu beachten:**

- ✓ Die oberirdisch verlegten, ungeschützten Leitungen sind **täglich** auf Unversehrtheit zu überprüfen.
  - ✓ Sowohl die Leitungen, als auch deren Anschlüsse, sind vor Verschmutzungen jeglicher Art zu schützen.
  - ✓ Die verwendeten Leitungen dürfen nur für Trinkwasserzwecke benutzt werden, eine entsprechende Kennzeichnung ist anzubringen.
  - ✓ Für die Zeit der Nichtbenutzung, also **Lagerung**, müssen die verwendeten Leitungen vollständig entleert und zusammen mit den anderen verwendeten Bauteilen sauber und trocken aufbewahrt werden.
- **Gemäß § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 der TrinkwV ist dem Gesundheitsamt die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nr. 2 TrinkwV, sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich anzuzeigen.**
- Im Interesse der Öffentlichkeit, kann das Gesundheitsamt vor und während der Veranstaltung, gemäß § 54 TrinkwV, die Wasserversorgungsanlagen hinsichtlich Einhaltung der Anforderungen überwachen und entsprechende Prüfungen vornehmen. Hierzu zählen auch stichprobenartige Wasserproben, die durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mikrobiologisch untersucht werden.  
Bei Beanstandungen hat der Betreiber die Kosten der Untersuchung zu tragen.